

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Simulation und Test an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M ST)

Vom 12.12.2013

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43, 44, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und Abs. 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Masterstudiengang Simulation und Test an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 12. Februar 2013 (Amtsblatt 2013) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1)¹Bei der Entwicklung von neuen technischen Produkten und Prozessen finden zunehmend die rasch wachsenden Möglichkeiten der modellbasierten Computersimulation Anwendung. ²Die Absicherung der Ergebnisse derartiger Simulationen erfolgt in Test- und Prüfverfahren unter Verwendung geeigneter Funktionsmuster bzw. Vorrichtungen. ³Ziel des Studiengangs ist es, eine vertiefte anwendungsbezogene wissenschaftliche Ausbildung in dem für die technische Innovation zentralen Tätigkeitsbereich Simulation und Test zu vermitteln.

(2) ¹Aufbauend auf einem grundständigen ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Hochschulstudium vermittelt der Studiengang Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um hochqualifizierte Fach- und Führungsaufgaben in der Wirtschaft sowie im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung wahrzunehmen.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs überblicken die technischen, naturwissenschaftlichen und mathematischen Zusammenhänge innerhalb der behandelten Fachgebiete und sind in der Lage, einschlägige wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um selbständig relevante Problemstellungen und Aufgaben erkennen und erfolgreich bearbeiten zu können. ²Sie sind sich dabei ihrer besonderen gesellschaftlichen und individuellen Verantwortung bewusst und handeln entsprechend.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Zum Studium werden nur Bewerber zugelassen, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sieben Studiensemestern (210 ECTS) im Bereich der Physik, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik oder der Mechatronik oder eines artverwandten Studienganges an einer deutschen Hochschule oder einen anderen gleichwertigen Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) nachweisen, inklusive eines praktischen Studiensemesters im Umfang von 25 ECTS.

(2) Studienbewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern (180 ECTS), welchen ein praktisches Studiensemester fehlt, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie das Praktikum nach Maßgabe der Prüfungskommission bis spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit nachweisen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern.

§ 5

Module, Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

(1)¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Neben der Prüfungsgesamtnote wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 6

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus einem vorsitzenden Mitglied, dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied besteht.

§ 7

Studien- und Prüfungsplan

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Naturwissenschaft ist berechtigt, hinsichtlich der Art der Lehrveranstaltung sowie der Art der Prüfung auf Vorschlag der bzw. des jeweiligen Modulverantwortlichen abschließende Festlegungen zu treffen.

(2)¹Der Fakultätsrat verabschiedet den Studien- und Prüfungsplan zur Ergänzung und Konkretisierung der Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die Verabschiedung des Studien- und Prüfungsplanes und seine öffentliche Bekanntmachung erfolgen innerhalb der Vorlesungszeit des laufenden Semesters für das folgende Semester.

(3) Der Fakultätsrat verabschiedet Richtlinien für Masterarbeiten sowie das ggf. erforderliche praktische Zusatzsemester nach §3 Absatz 2.

§ 8

Masterarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Masterarbeit.

(2)¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine praxisrelevante Aufgabenstellung aus dem fachlichen Bereich dieses Studiengangs selbständig zu bearbeiten und zu lösen. ²Das Ergebnis der Masterarbeit soll zudem erkennen lassen, ob eine Befähigung zur Promotion grundsätzlich gegeben ist.

(3)¹Die Anmeldung der Masterarbeit kann frühestens acht Wochen nach dem Beginn des zweiten Fachsemesters und soll spätestens zwei Wochen nach dem Beginn des dritten Fachsemesters unter Angabe des Themas und mit Einverständnis der Prüferin bzw. des Prüfers beim Vorsitzenden der Prüfungskommission erfolgen. ²Der Vollzug obliegt der Prüfungskommission. ³Die Prüfungskommission kann auf der Grundlage eines begründeten rechtzeitigen Antrags einer Studentin bzw. eines Studenten eine Verlängerung der Anmeldefrist im Einzelfall beschließen.

(4) Die Zulassung der Masterarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission, soweit alle inhaltlichen und formalen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Frist von der Zulassung der Masterarbeit bis zu ihrer Abgabe beträgt sechs Monate.

§ 9

Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur

APO ausgestellt. ²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“, verliehen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2014 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 13.11.2013 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 12.12.2013.
Coburg, den 12.12.2013

gez.

Prof. Dr. Pötzl

Präsident

Diese Satzung wurde am 12.12.2013 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.12.2013 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 12.12.2013.

Anlage:

Übersicht über die Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Simulation und Test

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|----------|---------------------|-----|---|-------------------|---------------------------------------|--|------------------------|
| lfd. Nr. | Lehrveranstaltungen | | | Prüfungen | | | |
| | Module | SWS | Art der Lehrveranstaltung ¹⁾ | Art ¹⁾ | Dauer (ggf. in Minuten) ¹⁾ | Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote | Leistungspunkte (ECTS) |

Pflichtmodule

| | | | | | | | |
|---|---|---|---------------|-------------------------------|----------------------------|---|---|
| 1 | Modellbildung und Simulation 1 | 4 | SU, Ü, Pr, Ex | schrP oder cP | bei schrP jeweils 90 – 120 | 6 | 6 |
| 2 | Modellbildung und Simulation 2 | 4 | SU, Ü, Pr, Ex | schrP oder cP | | 6 | 6 |
| 3 | Fortgeschrittene Simulationsverfahren | 4 | SU, Ü, Pr, Ex | schrP oder cP | | 6 | 6 |
| 4 | Computational Physics ²⁾ | 4 | SU, Ü, Pr, Ex | schrP oder cP oder Pj oder Pf | | 6 | 6 |
| 5 | Design of Experiments | 4 | SU, Ü, Pr, Ex | schrP oder cP | | 6 | 6 |
| 6 | Computer Based Measurement Technology ²⁾ | 4 | SU, Ü, Pr, Ex | schrP oder cP oder Pj oder Pf | | 6 | 6 |
| 7 | Test- und Validierungsverfahren | 4 | SU, Ü, Pr, Ex | schrP oder cP | | 6 | 6 |
| 8 | Versuchs- und Prüfstandstechnik | 4 | SU, Ü, Pr, Ex | schrP oder Pj oder Pf | | 6 | 6 |
| 9 | Innovationsmanagement | 4 | SU, Ü, Pr, Ex | schrP oder Pj oder Pf | | 6 | 6 |

Wahlpflichtmodule

| | | | | | | | |
|----|-------------------|---|---------------|---------------|---------------|--|--|
| 10 | Wahlpflichtmodule | 2x4=8 oder 4x2=8 oder 2x2+ 1x4=8 | SU, Ü, Pr, Ex | ¹⁾ | ¹⁾ | 2x6=12 oder 4x3=12 oder 2x3+1x6=12 | 2x6=12 oder 4x3=12 oder 2x3+1x6=12 |
|----|-------------------|---|---------------|---------------|---------------|--|--|

Masterarbeit

| | | | | | | | |
|--------------|---------------|----|----|----|--|----|----|
| 14 | Master Thesis | - | MA | MA | | 24 | 24 |
| Gesamtsummen | | 44 | | | | 90 | 90 |

1) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester.

2) Das Modul kann in englischer Sprache gelehrt und geprüft werden.

Erläuterung der Abkürzungen:

| | |
|-------|-----------------------------------|
| ECTS | = European Credit Transfer System |
| SU | = seminaristischer Unterricht |
| MA | = Masterarbeit |
| SWS | = Semesterwochenstunden |
| Ü | = Übung |
| S | = Seminar |
| Pr | = Praktikum |
| schrP | = schriftliche Prüfung |
| Ex | = Exkursion |
| cP | = computergestützte Prüfung |
| Pj | = Projektarbeit |
| Pf | = Portfolio |